



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 13. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV)

Der Städteverband begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung über elektrische Leitungen, da mit der vorgesehenen Sanierungspflicht für bestehende Hochspannungsanlagen der Netzebenen 3 und 5 eine wesentliche Verbesserung beim Vogelschutz erreicht wird.

Die gewährte Sanierungsfrist von knapp 10 Jahren erscheint uns dagegen zu lang. Da die Netzbetreiber die betroffenen Hochspannungsleitungen gemäss geltendem Recht mindestens alle zwei Jahre kontrollieren müssen, verfügen sie - bei einem Inkrafttreten der Verordnungsänderung per 1. Juli 2021 - spätestens Ende 2023 über eine vollständige Übersicht über die erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Die anschliessende Umsetzung der Sanierungen innert vier Jahren, also bis Ende 2027, ist unserer Ansicht nach zumutbar und aus Sicht des Vogelschutzes geboten.



Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

► **Art. 30, Abs. 2 Vogelschutz (LeV)**

An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis **Ende 2027** Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Der Städteverband begrüsst grundsätzlich die Änderungen der Luftreinhalteverordnung. Diese dürften zu einer besseren Luftqualität beitragen. Im Detail haben wir einige wenige Bemerkungen und Änderungsanträge:

Die Verschärfung der Grenzwerte für die Zementwerke (Anhang 2 Ziffer 11 LRV) wird grundsätzlich begrüsst: Sie ist angepasst an den heutigen Stand der Technik, ist technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar und dürfte in den Standortkantonen der Zementwerke zu einer deutlichen Reduktion der Emissionen führen, wobei die Nutzung spezifischen Abfalls wie beispielsweise von Kunststoffabfällen oder Klärschlamm weiterhin möglich bleibt. Da aber gemäss dem erläuternden Bericht «Änderung der Luftreinhalteverordnung» der angestrebte Grenzwert von 10 mg/m³ für Feinstaub bei Zementwerken schon heute von allen Zementwerken deutlich unterschritten wird, regen wir an zu prüfen, ob der heutige Stand der Technik nicht eine Grenzwertsetzung bei 5 mg/m³ erlauben würde, damit weitere Verbesserungspotentiale ausgenützt werden.

Ebenfalls Zustimmung finden alle Massnahmen zur Reduzierung der Feinstaubemissionen von Holzheizungen, da Holzfeuerungen beträchtlich zu den Feinstaubemissionen beitragen und den besonders gefährlichen Russ freisetzen. Die Erfahrung zeigt, dass durch eine gute Abstimmung der Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems und die Dimensionierung des Speichervolumens ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand erreicht werden kann. Die Erweiterung der Wärmespeicherungspflicht auf Anlagen mit Holzheizkesseln mit über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, erachten wir als sinnvoll und angemessen. Demgegenüber fehlt im vorgeschlagenen Entwurf der Verordnung für kleine Stückholzfeuerungen (zum Beispiel Schwedenöfen) die Verpflichtung, ein Staubabscheidesystem einbauen zu müssen, obwohl dies heute Stand der Technik ist.

Anträge

Wir beantragen folgende Anpassungen:

► **Anhang 2, Ziffer 115 LRV**

Die staubförmigen Emissionen dürfen **5 mg/m³** nicht überschreiten.



► **Anhang 3, Ziffer 22f. LRV (oder ggf. zweckmässiger platziert)**

Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe, sofern sie ausschliesslich mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d Ziffer 1 betrieben werden **und über ein Staubabscheidesystem verfügen.**

Lärmschutzverordnung (LSV)

Rund 90 Prozent der von Strassenlärm betroffenen Personen leben in städtischen Gebieten. Aufgrund des konstant zunehmenden Verkehrsaufkommens und der Bevölkerungszunahme im städtischen Raum ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Personen, welche übermässigem Strassenlärm ausgesetzt sind, weiter zunimmt. Damit wird Lärmschutz zur Daueraufgabe, nicht zuletzt auch, weil lärmmindernde Strassenbeläge als eine wichtige Massnahme zur Reduktion von Strassenlärm an der Quelle alle 10 bis 15 Jahre erneuert werden müssen. Um diese Aufgabe gewissenhaft fortführen zu können, sind die Städte und Gemeinden auf die finanzielle Unterstützung des Bundes angewiesen.

Vor diesem Hintergrund begrüsst es der Städteverband, dass der Bund Beiträge an Lärmschutzmassnahmen auch über das Jahr 2022 hinaus leisten will. Nicht einverstanden sind wir dagegen damit, dass der Bund die finanzielle Verantwortung für Lärmschutzmassnahmen schrittweise auf Kantone und Gemeinden abzuschieben plant. Insbesondere Städte werden durch die geplante Reduktion der Unterstützungsgelder des Bundes überproportional hart getroffen werden.

Dass der Bund eine wirksamkeitsbasierte Finanzierung von Lärmschutzmassnahmen anstrebt, erachten wir als sinnvoll. Mittelfristig ist eine Kürzung der Beiträge für Schallschutzfenster begründbar, sofern die freiwerdenden Mittel den Städten und Gemeinden für andere Lärmschutzbestrebungen zur Verfügung gestellt werden. Deshalb ist es unverständlich, dass insbesondere auch die Unterstützung für quellenseitige Massnahmen insgesamt zurückgefahren werden soll. Damit könnten sich in vielen Gemeinden und Kantonen Lärmschutzmassnahmen aufgrund des zusätzlichen finanziellen Aufwands verzögern.

Der Städteverband erwartet deshalb vom Bund, dass er sich auch in Zukunft im bisherigen Rahmen (20% der Kosten) finanziell an den Lärmschutzmassnahmen von Kantonen und Gemeinden beteiligt.

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen/Anträge im Detail:

Art. 21, Abs. 2 (Beitragsberechtigung übrige Strassen): Der Verzicht auf die Festlegung bestimmter Strecken ist sinnvoll, weil so die zur Verfügung stehenden Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden können, da die heute bei der Umsetzung oft nötigen fortlaufenden zeitlichen Anpassungen aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) wegfallen.

Art. 21, Abs. 3 (Beitragsberechtigung Befristung): Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig und wird vom Städteverband ausdrücklich begrüsst, da die Strassenlärmsanierung heute eine Daueraufgabe geworden ist.



Art. 24, Abs. 1, Bst. a und b (Beitragsbemessung): Wir begrüßen sehr, dass neben der Anzahl unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen. Für den Vollzug wird dazu vom BAFU dringend eine Vollzugshilfe gewünscht, welche die beiden Kategorien der Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen zur jährlichen Berichterstattung enthält.

Art. 24, Abs. 2 LSV (Beitragsbemessung): Während die Senkung der Bundesbeiträge für Schallschutzfenster von 400 Fr. auf 200 Fr. von einigen Städten bedauert wird, sind andere damit einverstanden, sofern die mit der Kürzung eingesparten finanziellen Mittel schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden können, weil dadurch nicht nur einzelne Liegenschaften, sondern ganze Raumeinheiten geschützt werden können.

Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge: Der Einsatz von lärmarmen Belägen muss durch monetäre Anreize weiter gefördert werden. Art. 50, Abs. b des Umweltschutzgesetzes bezieht sich nur auf Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und ermöglicht somit nur eine einmalige Subvention eines lärmarmen Strassenbelages. Solche lärmarmen Belägen haben aber mit 10-15 Jahren eine praktisch halbierte Lebensdauer im Vergleich zu normalen Belägen. Der vermehrte Einbau durch die Strasseneigentümer Kantone und Gemeinde, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt von Belägen subventioniert würde.

Anträge

Wir beantragen deshalb Folgendes:

- ▶ **Zukünftige Weiterentwicklungen/Revisionen der LSV**
Der Bund beteiligt sich grundsätzlich im bisherigen Rahmen (20% der Kosten) an den Lärmschutzmassnahmen von Kantonen und Gemeinden.
- ▶ **Art. 24, Abs. 1, Bst. a und b LSV**
Das BAFU stellt für den Vollzug dieser Bestimmungen eine Vollzugshilfe zur Verfügung mit Definitionen und Anweisungen über die Berichterstattung.
- ▶ **Art. 24, Abs. 2 LSV**
Die mit der Reduktion der Bundesbeiträge freiwerdenden Mittel werden für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt.
- ▶ **Umweltschutzgesetz USG und Lärmschutzverordnung LSV**
Die rechtlichen Grundlagen sind so anzupassen, dass der Bund den baulichen Unterhalt lärmarmen Beläge ebenfalls finanziell unterstützt.



Verordnung über den Wald (Waldverordnung WaV)

Die neu geschaffene Möglichkeit, im Wald Rundholzdepots anlegen zu können, wird als sinnvolle und hilfreiche Anpassung begrüsst, sofern diese wie vorgesehen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

Der Städteverband unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen nach Unterbindung des illegalen Holzhandels. Er ist überzeugt, dass mit der Unterbindung von illegalem Holzschlag nicht nur ein Beitrag zum Sustainable Development Goal 15 (Etablierung einer globalen und nationalen nachhaltigen Waldwirtschaft) geleistet werden kann, sondern dass die europaweite Anwendung der formulierten Ziele auch einen positiven Effekt auf die Eindämmung des Klimawandels hat.

Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Der Schweizerische Städteverband stützt sich im Zusammenhang mit der VREG auf die Erfahrung und die Expertise des Schweizerischen Verbandes Kommunale Infrastruktur SVKI. Der SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukturthemen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und als Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbandes unter anderem Interessen der kommunalen Entscheidungsträger im Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft.

Der SVKI orientiert sich im Zusammenhang mit der Entsorgung und dem Recycling von Elektroaltgeräten (EAG) seit Jahren an folgenden drei zentralen und grundsätzlichen Forderungen/Kriterien:

- Ein «Single-Point of Contact» für die Abwicklung der Sammlung und der administrativen Fragen für die Elektro- und Elektronikaltgeräte in kommunalen Entsorgungshöfen.
Begründung: Die Auflagen und Betriebsmodalitäten der heutigen Systembetreiber an die kommunalen Sammelstellen sind unterschiedlich und rechtfertigen sich vor allem durch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme und nicht durch technisch-betriebliche Notwendigkeiten. Diese mangelnde und artefaktische Kohärenz der Systeme generiert damit für Sammelstellen von Elektroaltgeräten unnötigen Mehraufwand und damit verbundene Kosten. Eine diesbezügliche Korrektur ist mit der Revision der VREG zwingend herzustellen.
- Kostendeckende Vergütungen für die Leistungen von Sammelstellen.
Begründung: Bereits im Postulat Hegglin 16.3994 wurde aufgezeigt, dass aufgrund des Kostendrucks der freiwilligen Systeme die Vergütungen für die Logistikleistungen der Sammelstellen den tatsächlichen Aufwand nicht mehr zu decken vermochten. Verschärft wurde die Problematik durch die obengenannten Ineffizienzen der beiden Sammelsysteme. Da für die Entsorgung von



Elektroaltgeräten ein System mit vorgezogener Finanzierung etabliert ist, muss dieses die Gesamtkosten decken. Eine Quersubventionierung durch kommunale Grundgebühren ist nicht opportun. Auch diesbezüglich ist durch die Revision eine Verbesserung zugunsten der öffentlichen Sammelstellen nötig.

- Fachgerechte Entsorgung und Recycling nach dem Stand der Technik.
Die Begründung ist aufgrund der nationalen Umweltschutzgesetzgebung und auch aus Imagegründen für die öffentliche Hand mit Vorbildcharakter selbstredend.

Gemessen an diesen drei Kriterien schätzt der SVKI die vorgeschlagene Verordnungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ein, eine Einschätzung, die der Städteverband ausdrücklich teilt. Für die Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der Sammlungen an kommunalen Sammelstellen sieht der SVKI aber noch die Notwendigkeit von Anpassungen am Verordnungsentwurf wie Präzisierungen beim skizzierten Szenario A und dem vom SVKI favorisierten Szenario B, dem Weglassen einer Pflicht zur Triage Entsorgung-Wiederverwendung sowie der expliziten Formulierung des Kostendeckungsprinzips auch in Artikel 15 VREG.

Für die Details und weitere Anträge verweisen wir auf die separate Stellungnahme des SVKI zur VREG-Revision im Rahmen des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2021.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur



Schweizerischer Verband
Kommunale Infrastruktur | SVKI
Association suisse
Infrastructures communales | ASIC
Associazione svizzera
Infrastrutture comunali | ASIC

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per e-mail: polg@bafu.admin.ch

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme zur Revision der VREG | Bern, 7. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukturen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbands und Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbands unter anderen Interessen der kommunalen Entscheidungsträger im Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft.

Allgemeine Einschätzung

Der SVKI hat im Zusammenhang mit der Entsorgung und dem Recycling von Elektroaltgeräten (EAG) seit Jahren drei zentrale grundsätzliche Forderungen / Kriterien:

- **Ein «Single-Point of Contact» für die Abwicklung der Sammlung und der administrativen Fragen für die Elektro- und Elektronikaltgeräte in kommunalen Entsorgungshöfen**
Begründung: Die Auflagen und Betriebsmodalitäten der heutigen Systembetreiber an die kommunalen Sammelstellen sind unterschiedlich und rechtfertigen sich vor allem durch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme und nicht durch technisch-betriebliche Notwendigkeiten. Diese Ineffizienz der Systeme generiert damit für Sammelstellen von EAG unnötigen Mehraufwand und damit verbundene Kosten. Eine diesbezügliche Korrektur ist mit der Revision der VREG zwingend herzustellen.
- **Kostendeckende Vergütungen für die Leistungen von Sammelstellen**
Begründung: Bereits im Postulat Hegglin 16.3994 wurde aufgezeigt, dass aufgrund des Kostendrucks der freiwilligen Systeme die Vergütungen für die Logistikleistungen der Sammelstellen den

SVKI

*Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement
in Städten und Gemeinden*

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbands
und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbands



tatsächlichen Aufwand nicht mehr zu decken vermochten. Verschärft wurde die Problematik durch die obengenannten Ineffizienzen der beiden Sammelsysteme. Da für die Entsorgung von EAG ein System mit vorgezogener Finanzierung etabliert ist, muss dieses die Gesamtkosten decken. Eine Quersubventionierung durch kommunale Grundgebühren ist nicht opportun. Auch diesbezüglich erwartet der SVKI durch die Revision eine Verbesserung zugunsten der öffentlichen Sammelstellen.

- **Fachgerechte Entsorgung und Recycling nach dem Stand der Technik**

Die Begründung ist aufgrund der nationalen Umweltschutzgesetzgebung und auch aus Imagegründen für die öffentliche Hand mit Vorbildcharakter selbstredend.

Gemessen an diesen drei Kriterien begrüsst der SVKI die vorgeschlagene Verordnungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt. Nach einer Phase von jahrelangen Diskussionen und anschliessenden politischen Entscheiden des Parlaments zur Systemoptimierung ist eine erste rasche Verordnungsanpassung nötig und richtig. Der SVKI verlangt aber insbesondere für die Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der Sammlungen an kommunalen Sammelstellen noch Anpassungen am Verordnungsentwurf.

Betreffend der im Begleitbericht skizzierten Szenarien A und B ist aus unserer Sicht noch keine abschliessende Beurteilung möglich. Für kommunale Sammelstellen kann das Szenario B Vorteile haben. Voraussetzung ist aber, dass eine Branchenorganisation nur eine solche nach E-VREG werden kann, wenn sie den Sammelstellen sämtliche Gerätekategorien zur Abholung anbietet, inklusive derjenigen, die allenfalls mit einer VEG finanziert werden. Es muss also ein Wettbewerb unter den heutigen Branchenorganisationen entstehen. Nur so kann für die Sammelstellen ein «Single point of contact» gewährleistet werden. Die Verordnung muss in diesem Punkt ergänzt werden.

Betreffend einer reinen VEG-Lösung sind die Konsequenzen für die kommunalen Sammelstellen aufgrund des Verordnungsentwurfs nicht abschliessend beurteilbar. Wir lesen die Verordnung so, dass eine kommunale Sammelstelle im freien Markt einen Logistikpartner für die Sammlung der EAG sucht und aufgrund von Abhol-/Lieferscheinen bei der privaten Organisation ihren Anspruch auf die kostendeckende Vergütung geltend macht. Unklar ist in wieviel verschiedenen Sammelfraktionen die EAG vom Konsumenten entgegenzunehmen sind, um die Kriterien für den Entschädigungsanspruch und die Meldepflichten nach Art. 29 zu erfüllen. Falls dies deutlich mehr Kategorien als heute sind, wäre dies gegenüber heute ein Rückschritt.

Gemäss diesen Überlegungen ist provisorisch das Szenario B zu favorisieren, sofern jede Branchenorganisation die Auflage erhält, sämtliche Gerätekategorien zur Abholung anzubieten.

Gut gemeint, aber im Vollzug ungeeignet, ist die in Artikel 8 E-VREG skizzierte Möglichkeit, dass Sammelstellenbetreiber über die Entsorgung oder Wiederverwendung von Geräten entscheiden können. Sammelstellen sollen nur den Auftrag und die Legitimation haben, die EAG der korrekten Entsorgung zu übergeben.

Explizit begrüsst wird die Pflicht zur Ausrichtung kostendeckender Entschädigungsbeiträge an öffentliche Sammelstellen nach Artikel 11 E-VREG. Leider fehlt die sinngemässe Formulierung für das Finanzierungssystem mit einer VEG. Der Artikel 15 E-VREG ist sinngemäss zu ergänzen.

SVKI

*Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement
in Städten und Gemeinden*



Ebenso unterstützen wir, dass die Gebühr auch für den allfälligen Aufwand der Eidgenössischen Zollverwaltung verwendet werden kann.

Die aktuelle Revision der VREG kann nicht alle Herausforderungen und Änderungen im Umfeld abdecken. So ist es störend, dass private Importe von Geräten weiterhin ohne VEG erfolgen können. Ebenso bedingt der Wechsel zu einer Kreislaufwirtschaft auch bei Elektro- und Elektronikgeräten vermutlich Anpassungen auf Gesetzesebene. Daher begrüsst der SVKI, wenn das BAFU dahingehend in nächster Zeit einen aktiven Stakeholderdialog pflegt und Lösungen aufzeigt.

Als Beilage stellen wir Ihnen die konkreten Anträge in tabellarischer Form zu.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur | SVKI

Alain Jaccard
Präsident

Alex Bukowiecki Gerber
Geschäftsführer

Beilage: Tabelle mit Änderungsanträgen



Änderungs- und Ergänzungsanträge

Artikel	Antrag / Ergänzung	Begründung
Art. 8	Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben.	Gemäss einleitendem Text, «Re-use» an Sammelstellen lässt sich nicht klar regeln auch betreffend Verantwortlichkeiten für die Gerätequalität und Haftungsfragen. Allenfalls differenzierte Lösung nur für Rücknahmepflichtige formulieren
Art. 11 Bst a	Mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat, die alle Gerätekategorien sämtlicher Herkünfte umfasst	Gemäss einleitendem Text
Art 15 Bst. a	Die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen mit kostendeckenden Abgeltungen für Entsorgungsunternehmer, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen.	Gemäss einleitendem Text
Art. 23 Absatz 1, Bst. a	je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände... sowie der Städte und Gemeinden	Über die kommunalen Sammelstellen wird mehr als die Hälfte der Geräte umgeschlagen. Daher ist eine angemessene Vertretung mit zwei Personen statt nur einer Person zwingend, auch um den zwischen grossen Städten und kleinen Gemeinden unterschiedlichen Anforderungen an die Sammelsysteme angemessen Rechnung tragen zu können.